

Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) Vom 20. April 2017

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landes-
straf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom
22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Anleinplicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und
Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt
oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz
der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen
Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des be-
bauten Bereiches der Gemeinde Stammham und der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile

und auf folgenden Wegen und Straßen entsprechend den beigefügten Plänen, die
Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Inndamm
2. Inntal-Radwanderweg
3. Pfade in und durch die Innauen im Bereich der Gemeinde Stammham
4. Gemeindeverbindungsstraße im Bereich des Ortes Haunreit

ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsbestimmung

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der dazu ergangenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 583).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen

2. oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

§ 4

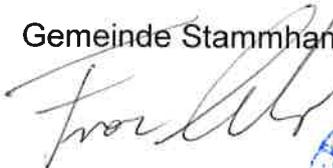
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Stammham, den 20. April 2017

Gemeinde Stammham



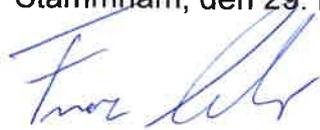
Franz Lehner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27. April 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt und in der Gemeinde Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. April angeheftet und am 29. Mai 2017 wieder abgenommen.

Stammham, den 29. Mai 2017



Franz Lehner
1. Bürgermeister



Bereiche mit Hundeanleinplicht
Lageplan zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1 - 3
der Hundehaltungsverordnung der
Gemeinde Stammham vom 20. April 2017.

Stammham, den 20. April 2017



Franz Lehner
1. Bürgermeister



Bereiche mit Hundeanleinplicht
Lageplan zu § 1 Abs. 2 Nr. 4
der Hundehaltungsverordnung der
Gemeinde Stammham vom 20. April 2017

Stammham, den 20. April 2017



Franz Lehner
1. Bürgermeister

